KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 28. März 2023

Nr. 2023/478

Lohn-Ammannsegg: Sanierung Güterwege Rainackerstrasse und Flurweg Nr. 14, Beitragszusicherung

---

1. Ausgangslage

Die beiden Güterwege Rainackerstrasse und Flurweg Nr. 14 liegen nordöstlich bzw. südöstlich des Dorfes und dienen als Nebenwege der Bewirtschaftung und Erschliessung der Landwirtschaft.

Die Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg ersucht um die Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf rund 250'000 Franken veranschlagten Kosten für die Sanierung der Güterwege Rainackerstrasse und Flurweg Nr. 14.

2. Erwägungen

2.1 Sanierung Güterwege Rainackerstrasse und Flurweg Nr. 14

Die beiden Güterwege Rainackerstrasse (255 m) und Flurweg Nr. 14 (640 m) weisen teilweise starke strukturelle Schäden auf, erfüllen die Anforderungen an die Tragfähigkeit nicht mehr und ihre technische Lebensdauer ist erreicht oder bereits überschritten. Mit den Sanierungsmassnahmen soll die Tragfähigkeit erhöht und die Fahrbahnbreite durchgehend auf eine Breite von 3 m ausgebaut werden. Weiter soll die Strassenentwässerung angepasst und entlang der Rainackerstrasse eine neue Sickerleitung (230 m) erstellt werden. Zudem soll der Asphaltbelag des bestehenden Einlenkers (45 m) vom Flurweges Nr. 14 zur Bahnhofstrasse ersetzt werden.

2.2 Projekt und Kostenvoranschlag

Das Ingenieurbüro SPI Planer und Ingenieure AG, Derendingen, hat im Auftrag der Bauherrschaft und nach den Grundsätzen für landwirtschaftliche Subventionierungsvorhaben zwei Projekte mit Kostenvoranschlag ausgearbeitet sowie die Submission der Baumeisterarbeiten durchgeführt. Gestützt darauf ergibt sich für die beiden Teilprojekte Rainackerstrasse und Flurweg Nr. 14 ein Kostenvoranschlag mit Gesamtkosten von rund 250'000 Franken.

2.3 Verfahren

Für die beiden Teilprojekte wurden zwei Baubewilligungsverfahren geführt. Die örtliche Baubehörde hat die Bauvorhaben publiziert und vom 16. bis 30. August 2021, bzw. vom 25. März bis 8. April 2022 öffentlich aufgelegt. Die Publikation erfolgte, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.01), am 13. August 2021 bzw. am 25. März 2022 im Amtsblatt. Das Bau- und Justizdepartement hat mit Verfügung vom 24. November 2021 bzw. mit Verfügung vom 12. Juni 2022 die Bewilligungen mit Auflagen, gemäss Artikel 24 RPG erteilt.

2.4 Beiträge

Das Amt für Landwirtschaft hat das von der Bauherrschaft eingereichte Bauprojekt geprüft und beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und dringend notwendig. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 250'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 27 % zuzusichern. Es wird beim Bundesamt für Landwirtschaft einen entsprechenden Bundesbeitrag beantragen.

2.5 Sicherung des Werkes

Zur Sicherung der mit Beiträgen unterstützten Werke wird die Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg als Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8, und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12):

3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.

3.2 Die Bauherrschaft hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieses Beschlusses und der Verfügungen des Bau- und Justizdepartementes vom 24. November 2021 bzw. vom 12. Juni 2022 in Kenntnis zu setzen. Die in den Verfügungen und im vorliegenden Beschluss genannten Auflagen und Bedingungen sind zu berücksichtigen und einzuhalten.

3.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000 / 30000000001-0 «Strukturverbesserungsmassnahmen» wird an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 250'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 27 % oder maximal 67'500 Franken zugesichert.

3.4 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Beitragsverfügung des Bundes begonnen werden.

3.5 Der Werkvertrag ist dem Amt für Landwirtschaft zur Genehmigung zu unterbreiten.

3.6 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende August 2024 gewährt.

3.7 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.

3.8 Das erstellte Werk ist fortwährend und sachgemäss zu unterhalten. Die Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg hat eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.

3.9 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Kantons und des Bundes aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (2; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
Amt für Finanzen (2)
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt

Eröffnung und Versand durch Amt für Landwirtschaft:
Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg, Stöcklistrasse 2,
4573 Lohn-Ammannsegg